

6. Oktober 1940

Gesetz **betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches** **(EG StGB)** [Titel Fassung vom 26. 6. 2003]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 401 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0] sowie Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Strafsachen [SR 312.5](Opferhilfegesetz) [Ingress Fassung vom 15. 3. 1995]
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Titel I: Das kantonale Strafrecht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) finden auf die nach kantonalem Strafrecht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung.

² Sondervorschriften kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

Art. 2

Strafandrohungen

¹ Die besonderen Strafandrohungen des kantonalen Rechtes bleiben in Kraft.

² An Stelle von Gefängnis tritt Haft von gleicher Dauer; die Haftstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

Art. 3

Schuld

Die Übertretungen des kantonalen Rechtes sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 4

Verfügungsrecht des Kantons

¹ Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallen erklärten Geschenke und andern Zuwendungen fallen dem Kanton zu (Art. 381 StGB). Vorbehalten bleibt Artikel 60 StGB.

² Über die Verwertung der eingezogenen und verfallen erklärten Gegenstände trifft die Polizei- und Militärdirektion [Fassung vom 10. 11. 1993] die nötigen Verfügungen; sie kann auf dem Wege freihändigen Verkaufs oder öffentlicher Versteigerung erfolgen.

Art. 5

Strafbestimmungen in Verordnungen

Der Regierungsrat ist befugt, bei Widerhandlungen gegen seine Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die er im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der Dekrete erlässt, Busse oder Haft anzudrohen.

Zweiter Abschnitt: Einzelne Übertretungen

Art. 6 [Fassung vom 15. 3. 1995]

Unterlassung der Hilfe an Polizei [Fassung vom 15. 3. 1995]

Wer ohne genügenden Grund der Aufforderung von Polizeiorganen, ihnen beim Anhalten einer auf frischer Tat ertapten oder zu verhaftenden Person (Art. 171 Abs. 4 und 180 Abs. 2 Satz 2 StrV [BSG 321.1]) Beistand zu leisten nicht nachkommt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 7

Nachlässige Aufsicht über Geisteskranke

Wer die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 8

Verursachung von Schrecken

¹ Wer vorsätzlich durch falsche Nachrichten oder falschen Alarm Angst und Schrecken verursacht, wird mit Busse oder Haft bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 100 Franken oder Haft bis zu acht Tagen.

Art. 9

Ausbeutung der Leichtgläubigkeit

¹ Wer gewerbsmässig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen (Horoskopstellen, Traumdeuten, Kartenschlagen u. dgl.), Geisterbeschwören, Anleitung zum Schatzgraben oder auf ähnliche Weise ausbeutet,

² wer sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten anbietet,

³ wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 10

Verunreinigung von fremdem Eigentum

¹ Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Denkmäler, öffentliche Gebäude und anderes öffentliches Eigentum oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt, mit Busse oder Haft bestraft.

² Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 11

Niederkunftsverheimlichung

Die aussereheliche Mutter, die ihre Niederkunft verheimlicht, wird, sofern nicht Kindestötung (Art. 116 StGB) vorliegt, mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 12

Beseitigung einer Leiche

Wer ein totgeborenes Kind oder eine menschliche Leiche ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder beiseite schafft, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 13

... [Aufgehoben am 15. 3. 1995]

Art. 13 a [Eingefügt am 6. 11. 1973]

Verbrecherwerkzeug

Wer Waffen oder Werkzeug, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung von Tötung, Körperverletzung, Raub oder Diebstahl bestimmt sind, in Gewahrsam hat, von einem andern verwahren lässt, oder einem andern überlässt, wird, wenn die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Haft oder Busse bestraft. Waffen und Werkzeuge werden eingezogen. Gegen Ausländer kann auf Landesverweisung erkannt werden.

Art. 14

Unbefugtes Herstellen von Schlüsseln, Siegeln und Stempeln

¹ Wer Schlüssel, behördliche Stempel und Siegel, Firmen- oder Faksimilestempel anfertigt oder anfertigen

lässt in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen,

² wer, ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, Bestellungen für behördliche Stempel und Siegel entgegennimmt und ausführt oder ausführen lässt,

³ wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 14 a *[Eingefügt am 7. 2. 1954]*

Anmassung eines akademischen Titels

Wer unbefugt einen akademischen Titel führt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 15

Nachtlärm, unanständiges Benehmen

¹ Wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe stört,

² wer sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, namentlich in Trunkenheit Skandal verübt,

³ wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

⁴ Im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann, sofern die Voraussetzungen des Artikels 44 StGB erfüllt sind, die Einweisung in die Trinkerheilanstalt angeordnet werden. *[Eingefügt am 10. 2. 1952]*

Art. 16

Falscher Alarm

¹ Wer durch wissentlich falsche Meldung Organe des öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheits- oder Hilfsdienstes (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rettungsstationen u. dgl.) alarmiert,

² wer durch wissentlich falsche Meldung Medizinalpersonen (Ärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker) alarmiert,

³ wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 17

Namensverweigerung

Wer einer Behörde oder einem Beamten, die sich gehörig ausweisen, auf berechnete Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung verweigert oder unrichtig macht, wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 18

Beschädigen von Bekanntmachungen

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 19

Gefährdung durch Tiere

¹ Wer ein wildes oder böses Tier nicht gehörig verwahrt,

² wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,

³ wer einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält,

⁴ wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 20

Verbotener Verkauf und unbeaufsichtigte Überlassung von Waffen

¹ Wer Schusswaffen oder Munition an Personen unter 16 Jahren verkauft,

² wer ihnen Schusswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäss zu beaufsichtigen,

³ wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 21 [Fassung vom 6. 11. 1973]

Missbrauch von Alarmvorrichtungen

Wer aus Bosheit oder Mutwillen Lätwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung anderer missbraucht, wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 22 [Fassung vom 26. 1. 1999]

Vermummungsverbot [Fassung vom 26. 1. 1999]

¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen unkenntlich macht, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann Ausnahmen vom Vermummungsverbot bewilligen, wenn achtenswerte Gründe für ein Unkenntlichmachen vorliegen.

Art. 23

Holz- und Feldfrevel

¹ Wer stehendes Holz im Wert von nicht mehr als 30 Franken entwendet,

² wer nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte oder stehendes Futter im Wert von nicht mehr als zehn Franken entwendet,

³ wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

⁴ Übersteigt der Wert des entwendeten Holzes 30 Franken oder der Wert der Früchte oder des Futters zehn Franken, oder ist der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre in der Schweiz schon zweimal wegen Holzfrevels, Feldfrevels, Entwendung oder Diebstahls bestraft worden, so wird die Tat nach den Bestimmungen über Diebstahl bestraft.

⁵ Holz- und Feldfrevel zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen werden nur auf Antrag verfolgt.

⁶ Hat der Täter aus Not gehandelt, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Titel II: Zuständige Behörden

Art. 24 [Fassung vom 6. 11. 1973]

Polizei- und Militärdirektion

¹ Der Polizei- und Militärdirektion liegt der Vollzug der von bernischen Gerichten ausgesprochenen oder gemäss Artikel 240 Bundesstrafprozess im Kanton Bern zu vollstreckenden Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen gegenüber Personen über 18 Jahren ob, soweit nicht der Richter oder der Regierungsstatthalter zuständig sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften interkantonalen Konkordate über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen zuständig: [Fassung vom 12. 4. 2000]

a Artikel 37 Ziffer 2 Absatz 3: Einweisung eines Rückfälligen in eine Anstalt für Erstmalige;

b Artikel 38: Bedingte Entlassung aus Zuchthaus oder Gefängnis, Rückversetzung;

c Artikel 42 Ziffer 4: Bedingte Entlassung aus der Verwahranstalt;

d Artikel 43 Ziffer 4: Aufhebung der Massnahme an geistig Abnormen, probeweise Entlassung aus der Anstalt oder der ambulanten Behandlung;

e Artikel 44 Ziffern 4 und 6 Absatz 1: Aufhebung der Behandlung von Trunk- und Rauschmittelsüchtigen, bedingte Entlassung aus der Anstalt oder aus der ambulanten Behandlung;

f Artikel 44 Ziffer 6 Absatz 2: Bestimmung der Anstalt zur Behandlung von Rauschmittelsüchtigen;

g Artikel 45 Ziffer 3: Rückversetzung des gemäss Artikel 42 Ziffer 4, 43 Ziffer 4 Absatz 2 oder 44 Ziffer 4 Absatz 2 bedingt oder probeweise Entlassenen;

h Artikel 54 Absatz 2: Probeweiser Aufschub des Berufsverbotes;

i Artikel 55 Absatz 2: Probeweiser Aufschub der Landesverweisung;

k Artikel 100^{bis} Ziffer 4: Versetzung in eine Strafanstalt, Aufhebung der Versetzung;

l Artikel 100^{ter} Ziffern 1 und 2: Bedingte Entlassung aus der Arbeitserziehungsanstalt, Rückversetzung, Aufhebung der Massnahme.

3 Die Polizei- und Militärdirektion ist ferner zuständig,

1. die Benutzung bernischer Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges durch das Ausland (Art. 99 IRSG [SR 351.1] Art. 41, Abs. 1 Rechtshilfeverordnung) zu bewilligen;

2. Gesuche um Übernahme des Vollzuges eines von einem bernischen Gericht ausgesprochenen Strafurteils durch das Ausland an das Bundesamt für Polizeiwesen (Art. 100 IRSG) zu stellen.
[Absatz 3 eingefügt am 9. 11. 1982]

4 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21]. [Fassung vom 17. 9. 1992]

Art. 25 [Fassung vom 12. 4. 2000]

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist für die Löschung des Urteils gemäss Artikel 41 Ziffer 4 des Strafgesetzbuches [SR 311.0] zuständig.

Art. 26 [Fassung vom 25. 6. 2003]

Gesundheits und Fürsorgedirektion

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für den Vollzug von Artikel 119 und 120 StGB [SR 311.0].

Art. 26 a [Eingefügt am 10. 2. 1952]

Fürsorgebehörden

1 Zur Antragstellung bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten sind befugt die Armen- und Fürsorgebehörden des Kantons und der Gemeinden, die den Berechtigten unterstützen, sowie die Vormundschaftsbehörden (Art. 217 StGB).

2 In jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzugsfällen steht das Strafantragsrecht auch der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu. [Eingefügt am 21. 1. 1993]

Art. 27

Richterliche Verfügungen

1 Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen: [Absatz 1 Fassung vom 15. 3. 1995]

- Artikel 38 Ziffer 4, Artikel 41 Ziffer 3 und Artikel 45 Ziffer 3: Ausscheidung der Strafquote;
- Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 zweiter Satz: Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe;
- Artikel 42 Ziffer 5: Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absätze 1 und 2 und Ziffer 5: Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absatz 2: Nachträgliche Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absatz 3: Nachträgliche Anordnung anderer sichernder Massnahmen;
- Artikel 44 Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 5: Nachträglicher Vollzug der Strafe;
- Artikel 44 Ziffer 3 Absatz 2: Nachträgliche Anordnung anderer sichernder Massnahmen;
- Artikel 45 Ziffern 3 und 6: Nachträglicher Vollzug der Strafe;
- Artikel 49 Ziffer 3: Umwandlung der Busse in Haft oder Ausschluss der Umwandlung;
- Artikel 60 Absatz 3: Zusprechung von Schadenersatz an den Geschädigten ausserhalb des Strafurteils;
- Artikel 77: Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit;

- Artikel 78: Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und die Fähigkeit, Vormund zu sein;
- Artikel 79: Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben;
- Artikel 80 Ziffer 2: Löschung des Urteils im Strafregister;
- Artikel 100^{ter}Ziffer 3: Nachträglicher Vollzug aufgeschobener Strafen;
- Artikel 100^{ter}Ziffer 4: Entscheid über den Vollzug der Arbeitserziehung, die Anordnung anderer Massnahmen oder das Aussprechen von Strafe.

² Derselbe Richter bestimmt nach durchgeführtem Auslieferungsverfahren die zu vollziehende Teilstrafe für die Auslieferungsdelikte. *[Fassung vom 10. 9. 1985]*

³ ... *[Aufgehoben 15. 3. 1995]*

⁴ Vor dem Entscheid hat der Richter dem Betroffenen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

⁵ Behörden und Beamte, insbesondere die Organe der gerichtlichen Polizei und des Strafvollzugs, denen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, einen richterlichen Entscheid im Sinne dieses Artikels nach sich zu ziehen, sind verpflichtet, diese dem Richter mitzuteilen. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 4]*

Art. 28 *[Fassung vom 15. 3. 1995]*

Einziehung und Verfall *[Fassung vom 15. 3. 1995]*

¹ Die Einziehung gemäss Artikel 58 StGB und der Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen gemäss Artikel 59 StGB können auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

² Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Ort der einzuziehenden Sache oder des Vermögenswertes über die Einziehung gemäss Artikel 58 StGB oder den Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen gemäss Artikel 59 StGB.

Titel III: Das Strafverfahren

Art. 29

Abänderungen

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren *[Aufgehoben durch G vom 15. 3. 1995 über das Strafverfahren; BSG 321.1]* wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Titel IV: Opferhilfe *[Titel Fassung vom 26. 6. 2003]*

Art. 30 *[Eingefügt am 15. 3. 1995]*

Zuständigkeit

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vollzieht die Opferhilfe nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten. Sie sorgt für die erforderlichen Beratungsangebote, entscheidet über die Übernahme von Beratungskosten und setzt die Höhe der Entschädigung und Genugtuung fest. *[Fassung vom 26. 6. 2003]*

² Sie ist befugt, die gerichtlichen Akten einzusehen.

³ Verfügungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 26. 6. 2003]* können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁵ Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht die Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 26. 6. 2003]* die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter geltend. Die Ansprüche werden wie Zivilansprüche des Opfers vom Strafgericht nach den Vorschriften von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten *[SR 312.5]* beurteilt.

Titel IVa: Ausländerrecht *[Eingefügt am 25. 6. 1996]*

Art. 31 *[Eingefügt am 25. 6. 1996]*

¹ Das Haftgericht ist endgültig zuständig für die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit

der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach Artikel 13c Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [SR 142.20] (ANAG) und für den Entscheid über Haftentlassungsgesuche nach Artikel 13c Absatz 4 ANAG.

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer.

Art. 32–62

... [Aufgehoben durch G vom 3. 10. 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen; BSG 860.3]

Titel V: Vermischte Bestimmungen

Art. 63

Armenpolizeigesetz

... [Aufgehoben, jetzt G vom 22. 11. 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge; BSG 213.316]

Art. 64

... [Aufgehoben am 15. 3. 1995]

Art. 65

Zivilprozessordnung

Im Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern [BSG 271.1] erhalten folgende Fassung:

Art. 66–68

... [Aufgehoben am 25. 6. 2003]

Art. 69 [Fassung vom 15. 3. 1995]

Vivisektion [Fassung vom 15. 3. 1995]

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg Vorschriften über Vivisektion an Tieren.

Art. 70

Inkrafttreten, Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

¹ Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;
2. das Gesetz vom 30. Januar 1866 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern;
3. der Beschluss des Grossen Rates vom 13. März 1868 betreffend Auslegung des Artikels 168 des Strafgesetzbuches;
4. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend den Artikel 164 des Strafgesetzbuches;
5. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe;
6. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches;
7. [Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]
8. [Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]
9. Artikel 44–57 des Einführungsgesetzes [Aufgehoben durch EG vom 16. 3. 1995 zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs; BSG 281.1] für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.1]

10. das Gesetz vom 4. Dezember 1921 betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung von Artikel 523 des Strafverfahrens;
11. der Emolumenttarif vom 14. Juni 1813;
12. die Verordnung vom 21. Dezember 1816 über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden;
13. das Gesetz vom 24. Dezember 1832 über die Amtsweibel, Amtsgerichtsweibel und die Unterweibel;
14. das Dekret vom 30. März 1833 über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumenttarife;
15. das Dekret vom 2. Dezember 1844 wider die Tierquälerei mit Ergänzung vom 26. Juni 1857;
16. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
17. das Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates;
18. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
19. das Gesetz vom 3. November 1907 über den bedingten Straferlass mit Abänderung durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
20. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
21. das Dekret vom 24. November 1910 über die bedingte Entlassung von Sträflingen;
22. das Dekret vom 6. Februar 1911 über die Schutzaufsicht;
23. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
24. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
25. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
26. Artikel 2, 6, 9–14, 16–18, 20, 87 Absatz 2, 281 Absatz 3, 363 Absatz 1 Ziffer 2, 364 Absatz 1, 371, 373, 383, 391, 394 Absatz 3, 396 und 397 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren *[BSG 321.1]*
27. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Jugendrechtspflege.

Bern, 3. Juni 1940

Im Namen des Grossen Rates
 Der Präsident: *Meier*
 Der Staatsschreiber i. V.: *Roos*

Anhang

3.6.1940 G

GS V/618, in Kraft am 1. 1. 1942

Änderungen

10.2.1952 G

über den Ausbau der Rechtspflege, GS 1952/59, in Kraft am 1. 8. 1952

7.2.1954 G

über die Universität, GS 1954/29 (Art. 46), BSG 436.11, in Kraft am 1. 10. 1954

3.10.1965 G

über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen, GS 1965/229, 230 (Art. 74 Abs. 2 Buchst. *d*), BSG 860.3, in Kraft am 1. 1. 1966

17.4.1966 G

über die Vorführung von Filmen, GS 1966/113 (Art. 33), *[Aufgehoben durch BAG 03–121]*, in Kraft am 1. 4. 1967

7.6.1970 G

über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen

des Regierungsrates, GS 1970/214 (Art. 27), BSG 152.02, in Kraft am 1. 1. 1971

24.9.1972 G

über die Jugendrechtspflege und betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, GS 1972/349 (Art. 82), BSG 322.1, in Kraft am 1. 1. 1974

6.11.1973 G

GS 1973/337, in Kraft am 1. 1. 1975

7.5.1980 G

GS 1980/97, in Kraft am 1. 1. 1981

9.11.1982 G

GS 1982/288, in Kraft am 1. 5. 1983

10.9.1985 G

GS 1986/10, in Kraft am 11. 2. 1986

17.9.1992 D

GS 1992/332, in Kraft am 15. 12. 1992

21.1.1993 G

über die Jugendrechtspflege; GS 1993/145 (Art. 91), in Kraft am 1. 1. 1994

31.3.1993 V

GS 1993/263, in Kraft am 1. 4. 1993

10.11.1993 V

GS 1993/696, in Kraft am 1. 1. 1994

15.3.1995 G

über das Strafverfahren, BAG 95–65 (Art. 447), in Kraft am 1. 1. 1997

25.6.1996 G

BAG 96–122, in Kraft am 1. 1. 1997

26.1.1999 G

BAG 99–78, in Kraft am 1. 10. 1999

II.

Das Vermummungsverbot gilt für sämtliche Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung stattfinden, auch wenn sie bereits vorher bewilligt worden sind.

12.4.2000 G

BAG 00–78, in Kraft am 1. 1. 2001

26.6.2003 G

BAG 03–112, in Kraft am 1. 1. 2004

25.6.2003 G

über den Straf- und Massnahmenvollzug, BAG 04–25 (Art. 92), in Kraft am 1. 7. 2004